

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),

Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe zur Erlangung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayWG zur Durchführung eines Pumpversuches (§ 9 Abs 1 Nr. 5 WHG) sowie das Errichten dreier Grundwassermessstellen zum Zwecke der Beweissicherung und das Ableiten von überschüssigem Grundwasser in die Rezat (§ 9 Abs.1 Nr. 4 WHG)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe beabsichtigt zur Verbesserung der Versorgungssicherheit zu Spitzenbedarfszeiten den Brunnen 4 im Erschließungsgebiet (EG) II bei Wassermungenau zukünftig temporär stärker zu nutzen, als die in der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen ist.

Derzeit ist gemäß der Bewilligung an diesem Brunnen eine Maximalentnahme von 10 l/s zulässig, wobei die reale Förderrate an die Einhaltung eines Grundwasserpegels bzw. Grenzgrundwasserstandes von 367,60 m ü.NN an der Grundwassermessstelle GWM 7 gekoppelt ist. Rein technisch könnte an dem Brunnen 4/EG II etwa 15 l/s gefördert werden.

Mit dem vorliegenden Antrag auf beschränkte Erlaubnis soll die Genehmigung für die Durchführung eines 6-wöchigen Pumpversuchs am Brunnen 4, EG II mit einer Förderrate von 15 l/s sowie das Einrichten dreier Grundwassermessstellen auf dem Grundstück Fl. Nr. 101 in Wassermungenau zum Zwecke der Beweissicherung erlangt werden.

Im Rahmen des Pumpversuches ist weiter beantragt, den im Bescheid vom 11.05.2007 festgeschriebenen „Grenzgrundwasserstandes“ an der GWM 7 von 367,60 m ü.NN um bis zu 0,5 m, also bis auf ein Grundwasserniveau von 367,10 m ü.NN zu unterschreiten.

Das Landratsamt Roth hat sich dafür entschieden, obwohl es bei einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis verfahrensrechtlich nicht vorgesehen ist, eine „**überobligatorische**“ **Auslegung** der Antragsunterlagen durchzuführen.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung und die Antragsunterlagen auch unter folgendem Link im Internet finden:

<https://www.abenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 08.07.2021 bis 09.08.2021

im Rathaus Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, Telefon: 09178/9880-0

und beim

Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Telefon: 09171/81-1429

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der Pandemielage bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 24.08.2021

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden beurteilt und fließen ggf. in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde - hier speziell bei der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG - ein.

Abenberg, den 28.06.2021


Susanne König
1. Bürgermeisterin

